



Beschluss des Stadtrats

vom 7. Juli 2021

Nr. 722/2021

Elektrizitätswerk, Anpassung der Preise der Energietarife und des Tarifs Ersatzenergie, Anpassung des Tarifs Ersatzenergie Graubünden

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Neben der Stadt Zürich versorgt das ewz auch die Endkundinnen und Endkunden in den direkt versorgten Gemeinden in Mittelbünden mit Energie. Die Energietarife in Mittelbünden entsprechen den Energietarifen in der Stadt Zürich, weshalb die nachfolgend umschriebenen Anpassungen in den Energietarifen analog für die Endkundinnen und Endkunden in Mittelbünden gelten. Für die Energietarife in Mittelbünden wurden jeweils separate Tarifblätter erlassen, da deren Erlass in der Kompetenz des Stadtrats liegt.

Die Energietarife des ewz haben sich gemäss Art. 4 Abs. 1 Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen zu orientieren. Berücksichtigt werden darüber hinaus die Kosten für den ökologischen Mehrwert in den Produkten ewz.econatur und ewz.natur sowie die naturmade star®-Zertifizierung im Produkt ewz.pronatur. Die Ermittlung der anrechenbaren Gestehungskosten beruht auf der Weisung 3/2012 der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) und der Branchenempfehlung des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) (vgl. Beilage 1 VSE-KRSG-2019).

Mit Beschluss Nr. 520/2019 legte der Stadtrat letztmals die Preise für die Lieferung von Energie fest, passte die Preisblätter zu den Energietarifen ewz.econatur (AS 732.314.1), ewz.natur (AS 732.336.1) und ewz.pronatur (AS 732.316.1) an und erliess die Energietarife ewz.econatur, ewz.natur und ewz.pronatur mit den angepassten Preisen sowie den Tarif Ersatzenergie für Graubünden.

Mit Stadtratsbeschluss (STRB) Nr. 1018/2020 wurde letztmals der Preis für den Tarif Ersatzenergie festgelegt und das Preisblatt zum Tarif Ersatzenergie (AS 732.332.1) entsprechend angepasst.

2. Kalkulation Energietarife 2022

2.1 Kalkulation Gestehungskosten

Die anrechenbaren Gestehungskosten beinhalten alle für die Grundversorgung anrechenbaren Kosten aus der Produktion, der Energiebeschaffung aus Langfristverträgen, den anrechenbaren Teil der Kosten des Energiehandels und der Vertriebskosten sowie eine Vertriebsgewinnmarge. Mit der Einführung der neuen Produktpalette für die Grundversorgung im Jahr 2020 wird die Kernenergie in den Gestehungskosten für die Grundversorgung nicht mehr berücksichtigt. Damit wird der Vorgabe in Art. 2^{ter} Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) zu den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft und dem durch die Gemeinde beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie der Stadt Zürich Rechnung getragen. Da die Produktpalette des ewz ausschliesslich erneuerbar ist, sollen die grundversorgten Kundinnen und Kunden auch keine



Kernenergiekosten und somit auch keine Schwankungen der Fonds für Stilllegung und Entsorgung tragen müssen. Die Risiken und Chancen der Kernenergie verbleiben bis zum geplanten Verkauf beim Unternehmen ewz.

Im Jahr 2020 ist eine Deckungsdifferenz (Überdeckung) von rund acht Millionen Franken aufgelaufen, die in Übereinstimmung mit den Vorgaben der EICOM über die nächsten drei zu planenden Jahre verteilt an die Kundinnen und Kunden rückgeführt werden soll. Aufgrund der Planmenge für das Jahr 2022 von 1344 GWh bedeutet dies einen Abzug von 0,20 Rp./kWh von den Gesteungskosten.

Der kostenbasierte Preis für den ökologischen Mehrwert in ewz.econatur liegt bei 0,09 Rp./kWh.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Kalkulation des Durchschnittspreises von ewz.econatur (gewichtet nach Hoch- und Niedertarif):

Anrechenbare Gesteungskosten (inkl. Abzug von 0,20 Rp./kWh zum Abbau Deckungsdifferenz)	6,79 Rp./kWh
Ökologischer Mehrwert ewz.econatur	0,09 Rp./kWh
Durchschnittspreis	6,88 Rp./kWh
Hochtarif (63,79 %)	8,40 Rp./kWh
Niedertarif (36,21 %)	4,00 Rp./kWh

2.2 Kostenbasierte Preise für ökologische Mehrwerte

Die Preise für die Produkte ewz.natur und ewz.pronatur orientieren sich grundsätzlich an den Gesteungskosten von ewz.econatur zuzüglich des kostenbasierten Aufpreises für den jeweils enthaltenen ökologischen Mehrwert.

Ab 2022 werden den beiden Produkten folgende Aufpreise für den ökologischen Mehrwert hinterlegt:

	Aufpreis bisher	Aufpreis ab 1. Januar 2022
ewz.natur	0,4 Rp./kWh	0,3 Rp./kWh
ewz.pronatur	3,4 Rp./kWh	2,7 Rp./kWh

2.3 Preise für die ewz Stromprodukte

Basierend auf der Tarifierung des Produkts ewz.econatur gemäss Kapitel 2.1 und den Aufpreisen für ökologische Mehrwerte gemäss Kapitel 2.2 ergeben sich folgende Energiepreise für das Jahr 2022:

	Hochtarif	Niedertarif
ewz.econatur	8,4 Rp./kWh	4,0 Rp./kWh
ewz.natur	8,7 Rp./kWh	4,3 Rp./kWh
ewz.pronatur	11,1 Rp./kWh	6,7 Rp./kWh

Die Preise von ewz.econatur, ewz.natur und ewz.pronatur im Hoch- und Niedertarif werden in den separaten Preisblättern in der Amtlichen Sammlung sowie auf der Homepage des ewz publiziert.



3/5

3. Anpassung Preis Tarif Ersatzenergie

Gegenwärtig beträgt der Preis 13,2 Rp./kWh im Hochtarif und 8,8 Rp./kWh im Niedertarif. Dieser Preis orientiert sich in der Grössenordnung am Preis des in der Grundversorgung nach naturemade star®-zertifizierten Produkts ewz.pronatur zuzüglich 1 Rp./kWh für den durchschnittlichen Aufwand für die Bereitstellung der Ersatzenergie und den Wechsel aus der Ersatzversorgung zu einem neuen Energielieferanten.

Gemäss der in Kapitel 2.3 ausgewiesenen Preise für ewz.pronatur ab 1. Januar 2022 ergibt sich für den Tarif Ersatzenergie ab 1. Januar 2022 ein neuer Preis von 12,1 Rp./kWh im Hochtarif und 7,7 Rp./kWh im Niedertarif (einschliesslich 1 Rp./kWh für Aufwand und Bereitstellung der Ersatzenergie).

Der Preis ist im Preisblatt für den Tarif Ersatzenergie (AS 732.332.1) anzupassen.

4. Anpassung Tarif Ersatzenergie Graubünden

Mit STRB Nr. 520/2019 wurde der Tarifersatzenergie Graubünden analog dem damals für die Stadt Zürich geltenden Tarif Ersatzenergie erlassen. Mit GR Nr. 2020/479 wurde der Tarif Ersatzenergie in Bezug auf den Produktbeschreibung und die Kündigungsfrist teilrevidiert (vgl. Erwägungen in Kapitel 2.2 und 2.3 in GR Nr. 2020/479). Der Tarif Ersatzenergie Graubünden soll analog angepasst werden. Demnach gilt beim Bezug von Ersatzenergie ab 1. Januar 2022 gemäss etablierter Branchenempfehlung (VSE, SDAT-CH Ausgabe Oktober 2018) eine Kündigungsfrist von zehn Arbeitstagen anstelle von bisher 60. In Ziffer 3 Abs. 1 ist im Produktbeschreibung lit. b mit dem Verweis auf Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG, SR 734.7) gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung), zu streichen.

Der Preis des Tarifs Ersatzenergie wird gemäss Kapitel 4 analog für Graubünden festgelegt.

5. Zuständigkeit

Gemäss Ziffer 4 der Energietarife ewz.econatur (AS 732.314), ewz.natur (AS 732.336) und ewz.pronatur (AS 732.316) ist der Stadtrat ermächtigt, den Preis der Energietarife aufgrund der aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festzulegen. Die Preise werden in den Preisblättern zu den Energietarifen festgelegt. Ebenso ist gestützt auf Ziffer 4 Abs. 1 Tarif Ersatzenergie (AS 732.332) der Stadtrat ermächtigt, den Preis basierend auf den Kosten für die Bereitstellung von Energie und ökologischem Mehrwert sowie dem administrativen Aufwand des ewz festzulegen

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Gestützt auf Ziffer 4 Tarif Energie ewz.econatur (AS 732.314) wird das Preisblatt für den Tarif Energie ewz.econatur (AS 732.314.1) wie folgt angepasst:

Der Preis des Tarifs Energie ewz.econatur wird auf den 1. Januar 2022 wie folgt festgelegt:

Hochtarif:	8,4 Rp./kWh
Niedertarif:	4,0 Rp./kWh



4/5

2. Gestützt auf Ziffer 4 Tarif Energie ewz.natur (AS 732.336) wird das Preisblatt für den Tarif Energie ewz.natur (AS 732.336.1) wie folgt angepasst:
Der Preis des Tarifs Energie ewz.natur wird auf den 1. Januar 2022 wie folgt festgelegt:
Hochtarif: 8,7 Rp./kWh
Niedertarif: 4,3 Rp./kWh
3. Gestützt auf Ziffer 4 Tarif Energie ewz.pronatur (AS 732.316) wird das Preisblatt für den Tarif Energie ewz.pronatur (AS 732.316.1) wie folgt angepasst:
Der Preis des Tarifs Energie ewz.pronatur wird auf den 1. Januar 2022 wie folgt festgelegt:
Hochtarif: 11,1 Rp./kWh
Niedertarif: 6,7 Rp./kWh
4. Gestützt auf Ziffer 4 Tarif Ersatzenergie (AS 732.332) wird das Preisblatt für den Tarif Ersatzenergie (AS 732.332.1) wie folgt angepasst:
Der Preis des Tarifs Ersatzenergie wird auf den 1. Januar 2022 wie folgt festgelegt:
Hochtarif: 12,1 Rp./kWh
Niedertarif: 7,7 Rp./kWh
5. Ziffer 4 Tarif Energie ewz.econatur für Graubünden (STRB Nr. 520/2019) wird auf den 1. Januar 2022 wie folgt angepasst.
Hochtarif: 8,4 Rp./kWh
Niedertarif: 4,0 Rp./kWh
6. Ziffer 4 Tarif Energie ewz.natur für Graubünden (STRB Nr. 520/2019) wird auf den 1. Januar 2022 wie folgt angepasst:
Hochtarif: 8,7 Rp./kWh
Niedertarif: 4,3 Rp./kWh
7. Ziffer 4 Tarif Energie ewz.pronatur für Graubünden (STRB Nr. 520/2019) wird auf den 1. Januar 2022 wie folgt angepasst:
Hochtarif: 11,1 Rp./kWh
Niedertarif: 6,7 Rp./kWh
8. Es wird ein Tarif Ersatzenergie für Graubünden gültig ab dem 1. Januar 2022 gemäss Beilage 2 (datiert vom 7. Juli 2021) erlassen.
9. Der Tarif Ersatzenergie für Graubünden gemäss STRB Nr. 520/2019 wird per 31. Dezember 2021 aufgehoben.
10. Das Elektrizitätswerk wird angewiesen, die Endkundinnen und Endkunden in Graubünden über die Änderungen der Preise der Energietarife für Graubünden in geeigneter Weise zu informieren.
11. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, den Beschluss gemäss Ziffern 1–4 mit Rechtsmittelbelehrung im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.



5/5

12. Mitteilung je unter Beilagen an den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste) und das Elektrizitätswerk.

Im Namen des Stadtrats
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti